



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## **Informationspapier zur praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg mit Fördermöglichkeit über die Förderung der beruflichen Wei- terbildung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III)**

### **Ausgangslage**

Das Thema "Frühkindliche Bildung" hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Schwerpunktthema entwickelt. Sichtbar wird dies unter anderem daran, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern gestiegen sind. So haben sich Kindertageseinrichtungen zu Bildungseinrichtungen weiterentwickelt, mit dem Ziel die Qualität der Betreuung zu steigern.

Auch die steigende Zuwanderung nach Baden-Württemberg führt durch die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruches für Kinder ab dem ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu einem zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen und gleichzeitig bedeutet dies auch einen zusätzlichen Bedarf an gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern.

### **Zielsetzung**

Ziel ist es, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Zielgruppen für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu gewinnen.

Neben den bisherigen Zielgruppen für die Ausbildung der praxisintegrierten Erzieherausbildung sollen durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung über die Agenturen für Arbeit weitere Zielgruppen angesprochen werden, für die aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bisher nicht in Frage kam, wie beispielweise Migrantinnen und Migranten oder Alleinerziehende.

### **Rahmenbedingungen**

Für die Ausbildung in der praxisintegrierten Struktur mit Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) gelten die vom Kultusministerium mit den Kommunalen Landesverbänden, den Trägerverbänden der Kindertageseinrichtungen und dem KVJS – Landesjugendamt abgestimmten Eckpunkte zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung. Um eine Förderung über die Arbeitsagenturen zu ermöglichen, sind bei folgenden Punkten Abweichungen zu berücksichtigen:

1. Beratung und Antragstellung im Vorfeld

Vor der Anmeldung an einer Schule (spätestens am Tag vor Eintritt in die Maßnahme) muss zwingend eine Beratung der Teilnehmerin/des Teilnehmers und die Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

2. Praktikum vor Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Im Vorfeld der Ausbildung ist ein einjähriges Praktikum abzuleisten, das bei entsprechender Vorbildung (z. B. pädagogische Ausbildung aus dem Ausland) auf bis zu drei Monate verkürzt werden kann. Die Entscheidung trifft der jeweilige Träger. Eine mindestens einjährige Beschäftigung im pädagogischen Bereich einer Kindertageseinrichtung kann auf das Praktikum angerechnet werden.

3. Ausbildungsvertrag wird ersetzt durch einen Arbeits-/Ausbildungsvertrag

Die künftigen Schülerinnen und Schüler schließen einen auf drei Jahre befristeten Arbeits-/Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. In diesem Vertrag ist eine Klausel aufzunehmen, dass in diesem Zeitraum eine Erzieherinnen- und Erzieherausbildung absolviert wird und die Schülerin/der Schüler für die Ausbildung freigestellt wird. Der Vertrag bedarf der Zulassung durch die Schule. Die Gestaltung des Arbeits-/Ausbildungsvertrages obliegt den Trägern.

Eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der *Fachschule für Sozialpädagogik* erfüllt (siehe Punkt 5: Zugangsregelungen) **und** den oben genannten Vertrag mit einem geeigneten Träger einer Kindertageseinrichtung **mit** der Klausel zur Freistellung für die Ausbildung abgeschlossen hat.

Sofern die Fachschule für Sozialpädagogik weitere Zulassungskriterien für erforderlich erachtet oder beispielsweise ein Recht bzw. eine Option auf Teilnahme am Bewerberauswahlgespräch möchte, muss dies in der Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Schule vereinbart werden.

4. Personenkreise, die für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III in Frage kommen

Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Beschäftigte, die mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können. Förderbar sind:

- Geringqualifizierte, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den eine mind. zweijährige Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist oder
- Personen, die über einen Abschluss verfügen, jedoch nach mindestens vierjähriger Tätigkeit als An- oder Ungelernte den erlernten Beruf nicht mehr ausüben können.

Die Entscheidung, ob diese Fördervoraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Agentur für Arbeit.

Beide Personengruppen müssen die in Ziffer 5 genannten Zugangsregelungen erfüllen.

5. Zugangsregelungen

Voraussetzungen für die Aufnahme an der Fachschule für Sozialpädagogik sind

- der Realschulabschluss oder die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes **und**
- der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes, oder
- die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, oder

- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,  
oder
- eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach *Pädagogik und Psychologie* besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,  
oder
- eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeit entsprechend,  
oder
- eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann,  
oder
- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung (sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 "*Personenkreise, die für die Förderung nach dem SGB III in Frage kommen*" erfüllt sind) und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,  
oder
- die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Für nicht Muttersprachler sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen als Voraussetzung für eine Zulassung notwendig.

Darüber hinaus kann ein Träger weitere Kriterien (z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession) für seine Einrichtungen festlegen.

## 6. Vergütung

Der Träger zahlt der Umschülerin/dem Umschüler im Rahmen der PiA ein Arbeitsentgelt für geringqualifizierte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mindestens in Höhe des Mindestlohns bzw. entsprechend Tarifvertrag.

## 7. Arbeitsentgeltzuschuss und Förderung der Weiterbildungskosten

Vorbemerkung: Die schulische Ausbildung erfolgt an Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme fördern, wenn dies an einer nach AZAV-zertifizierten Fachschule für Sozialpädagogik in öffentlicher Trägerschaft erfolgt. (Hintergrund: Finanzierungssicherstellung im dritten Ausbildungsjahr liegt nur für Schulen in öffentlicher Trägerschaft vor).

Unter den genannten Voraussetzungen zahlt die Agentur für Arbeit in den ersten beiden Jahren der Ausbildung einen Arbeitsentgeltzuschuss in Höhe von mindestens 75% des Arbeitsentgeltes an den Träger der Ausbildung für die Freistellung zur Ausbildung.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann für entstehende Maßnahmekosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten, ggf. Kinderbetreuungskosten) in den ersten beiden Jahren der Ausbildung zusätzlich einen Bildungsgutschein erhalten.

8. Anrechnung als Fachkraft in Ausbildung

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von *bis zu 0,4* Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr (analog der bisherigen Praxisanrechnung bei der PiA-Ausbildung) möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist.

Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig.